

Rüge

Hiermit rüge ich die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung.

Die Taten, die heute zur Verhandlung stehen, liegen bereits drei Jahre zurück. Für diese Verfahrensverzögerung sind die Betroffenen nicht verantwortlich.

Die Verfahrensdauer ist für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einfacher Sachlage unverhältnismäßig.

Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip und das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention werden hier verletzt.

Art 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet wie folgt
*Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und **innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.***

Der Verstoß gegen Art 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist in diesem Verfahren auf jeden Fall zu berücksichtigen.

In diesem Hinblick ist eine Einstellung des Verfahrens nahe liegend.

Potsdam,